



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

18. Jahrgang

Stralsund, 15.02.2008



Wer in wenigen Tagen in
dieses Haus zieht, erfahren
Sie auf Seite 10.

Schillstraße 5 bis 7

Inhalt

Seite

Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2006 - Entlastung des Oberbürgermeisters –	2
Erneute Bekanntmachung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	3
Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“	9
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 59 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Große Parower Straße/Ecke Kosegartenweg“	9
Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund 2008) (§ 35 Abs. 1 LMG - M-V)	10
Verlust eines Dienstausweises	10
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	10
Informationen	10
Impressum	11
UNESCO-Brief Ausgabe 01/2008	11/12

**Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2006
- Entlastung des Oberbürgermeisters –
Beschluss-Nr. 2007-IV-10-0884 vom 06.12.2007**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung wie folgt fest:

**Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2006 gem. § 39 GemHVO
Feststellung des Ergebnisses 2006 (in EUR)**

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	114.840.031,52		114.840.031,52
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		16.419.590,23	16.419.590,23
Summe Soll-Einnahmen	114.840.031,52	16.419.590,23	131.259.621,75
+ neue Haushaltseinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
+ neue Haushaltseinnahmereste			
Vermögenshaushalt		7.850.080,05	7.850.080,05
Summe neue Haushaltseinnahmereste	0,00	7.850.080,05	7.850.080,05
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00		0,00
Verwaltungshaushalt			
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
Vermögenshaushalt		1.568.904,80	1.568.904,80
Summe Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.568.904,80	1.568.904,80
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	484.671,36		484.671,36
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Vermögenshaushalt		-4.299.403,77	-4.299.403,77
Summe Abgang alter Kasseneinnahmereste	484.671,36	-4.299.403,77	-4.299.403,77
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	114.355.360,16	27.000.169,25	141.355.529,41
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	122.883.994,24		122.883.994,24
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		17.398.752,67	17.398.752,67
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00		
Summe Soll-Ausgaben	122.883.994,24	17.398.752,67	140.282.746,91
+ neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	1.760.687,42		1.760.687,42
+ neue Haushaltsausgabereste			
Vermögenshaushalt		11.510.788,98	11.510.788,98
Summe neue Haushaltsausgabereste	1.760.687,42	11.510.788,98	13.271.476,40
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	10.684,44		10.684,44
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Vermögenshaushalt		1.909.372,40	1.909.372,40
Summe Abgang alter Haushaltsausgabereste	10.684,44	1.909.372,40	1.920.056,84
./. Abgang alter Kassenausgabereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste			
Vermögenshaushalt		0,00	0,00
Summe Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	124.633.997,22	27.000.169,25	151.634.166,47
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-10.278.637,06	0,00	-10.278.637,06

Kassenmäßiger Abschluss 2006 (in EUR)

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	114.840.031,52	21.219.590,23	136.059.621,75
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	7.850.080,05	7.850.080,05
./. Abgang auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren	0,00	1.568.904,80	1.568.904,80
./. Abgang auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	734.671,36	318.596,23	1.053.267,59
+ Restbereinigung (Globalabsetzung Vorjahr)	250.000,00	4.618.000,00	4.868.000,00
./. Restbereinigung des laufenden Rechnungs- jahres	0,00	4.800.000,00	4.800.000,00
Bereinigte Soll-Einnahmen	114.355.360,16	27.000.169,25	141.355.529,41
Soll-Ausgaben	122.883.994,24	17.398.752,67	140.282.746,91
+ neue Haushaltsausgabereste	1.760.687,42	11.510.788,98	13.271.476,40
./. Abgang auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	10.684,44	1.909.372,40	1.920.056,84
./. Abgang auf Kassenausgabereste aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	124.633.997,22	27.000.169,25	151.634.166,47
Mehr- bzw. Minderausgaben	-10.278.637,06	0,00	-10.278.637,06
Ist-Einnahmen	113.192.050,92	45.701.004,85	158.893.055,77
Ist-Ausgaben	131.803.100,49	37.366.816,12	169.169.916,61
Buchungsmäßiger Kassenbestand	-18.611.049,57	8.334.188,73	-10.276.860,84
+ Kasseneinnahmereste	10.219.227,71	522.811,74	10.742.039,45
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	11.511.018,37	11.511.018,37
./. Kassenausgabereste	126.127,78	35.940,16	162.067,94
./. Haushaltsausgabereste	1.760.687,42	20.332.078,68	22.092.766,10
evtl. Differenz	-10.278.637,06	0,00	-10.278.637,06
Verwahrgelder – Bestand			17.538.841,82
Vorschüsse – Bestand			-526.846,70
Buchungsmäßiger Kassenbestand gesamt			6.735.134,28

2. Die Bürgerschaft erteilt gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dem Oberbürgermeister Entlastung.

Stralsund, 11.01.2008


Lastovka
Oberbürgermeister



Die Jahresrechnung 2006 liegt zur Einsichtnahme vom 18.02. bis 14.03.2008 im Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0837 vom 11.10.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Gemeindevertretung, Bezeichnungen
- § 4 Einwohnerrechte, Bürgerrechte
- § 5 Bürgerschaft
- § 6 PräsidentIn
- § 7 Sitzungen der Bürgerschaft
- § 8 Anfragen
- § 9 Besetzung der Ausschüsse
- § 10 Hauptausschuss, Aufgabenverteilung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Weitere Ausschüsse

- § 13 OberbürgermeisterIn
- § 14 Beigeordnete und StellvertreterInnen
des/der Oberbürgermeisters/in
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen, Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen / Migranten
- § 17 Entschädigungsordnung
- § 18 Abführungspflicht
- § 19 Seniorenbeirat
- § 20 Welterbebeirat
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Öffentliche Zustellung
- § 23 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – Stadtwappen
- Bekanntmachungsanordnung
- Hinweis

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.10.2007 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Name

(§§ 1, 7, 8 Abs. 1 und 4, 42 KV M-V)

- (1) Die kreisfreie Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".
- (2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KM M-V).

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 146 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die OberbürgermeisterIn.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägiesiegel (Trockensiegel), als Farbdrukstempel oder als Siegelmarke verwendet.

§ 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, 173 KV M-V)

- (1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

§ 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte (§§ 13 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 1 - 7 KV M-V)

- (1) Zur Unterrichtung der Einwohner sollen von dem/der OberbürgermeisterIn mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden (§ 16 Abs. 1 KV M-V).
- (2) Alle Einwohner haben die folgenden Rechte:
 1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines
 2. Ausschusses unverzüglich zu unterrichten bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert zu werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch - SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).
 3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).
 4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an den/die OberbürgermeisterIn Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro des/der

Präsidenten/in schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen, der/die PräsidentIn entscheidet über ihre Zulässigkeit. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Der/die PräsidentIn hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 23.04.1999 (KV-DVO; GVBl. MV S. 295, berichtigt S. 306 und S. 431) hingewiesen.
6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren einschließlich des Rechtes auf Beratung über die Kostendeckung der verlangten Maßnahme wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 15, 16 KV-DVO hingewiesen.
7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens des/der Oberbürgermeisters/in oder der Beigeordneten an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über den/die Präsidenten/in an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.
8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an den/die OberbürgermeisterIn zu wenden.
9. sich an jede Dienststelle des/der OberbürgermeisterIn zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVBl. M-V S. 556) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.
- (3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten neben den vorgenannten Normen auch §§ 17, 18 KV-DVO.
- (4) Sachkundige Einwohner können als Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder angehört werden. Sachkundige Einwohner sind alle Inhaber eines Wohnsitzes im Stadtgebiet, wie z. B. Personen aus Staaten der Europäischen Union und aus Nicht-EU-Staaten, Jugendliche und Personen mit Zweitwohnsitz.

§ 5 - Bürgerschaft

(§§ 17 Abs. 2, 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 50, 72, 172 KV M-V, § 5 Abs. 1 EigVO)

- (1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder den/die OberbürgermeisterIn stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen; wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Bürgerschaft ist von dem/der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, sich in Angelegenheiten

des übertragene Wirkungskreis nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt. Auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 14.09.1998 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO; GVOBl. M-V S. 808) wird hingewiesen.

(2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 50 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragsatzung zu beschließen, wird folgendes festgelegt:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag anzusehen, der drei von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erhebliche Mehrausgaben im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehrausgaben anzusehen, die im Einzelfall drei von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als nicht geringfügige Sachinvestitionen im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Sachinvestitionen anzusehen, die je Einzelmaßnahme eine Million Euro übersteigen.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB).

(4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 7 KV M-V) auf Auskunft sowie der Anfrage und der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

§ 6 - PräsidentIn

(§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; er/sie kann das Recht auf die Beigeordneten delegieren.

(2) Zum/zur Präsidenten/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3) Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4) Der/die PräsidentIn vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5) Die Bürgerschaft kann den/die Präsidenten/in oder andere Mitglieder des Präsidiums abberufen. Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird die Abwahl entsprechend § 28 Abs. 1 KV MV geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft

(§ 29 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

(3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 - Anfragen

(§ 34 Abs. 3 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit

beziehen. Sie werden von dem/der OberbürgermeisterIn oder dem/der zuständigen Beigeordneten beantwortet.

(2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Kalendertage schriftlich beantwortet werden; der/die OberbürgermeisterIn kann die Beantwortung delegieren.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Der/die PräsidentIn entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Der/die OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt und dort beantwortet.

(5) Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 9:00 Uhr bei dem/der Präsidenten/ in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Sie ist 30 Kalendertage vor der Sitzung bei dem/der Präsidenten/in einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

§ 9 - Besetzung der Ausschüsse

(§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32 Abs. 2 KV M-V)

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Abs. 2 KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen; §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KV M-V bleiben unberührt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein; das gilt nicht für Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in jeweils gleicher Zahl gewählt. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme in Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V).

§ 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung

(§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 4, 23, 35, 38 Abs. 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn acht Mitglieder der Bürgerschaft an. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder dem/der OberbürgermeisterIn übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V).

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate -

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem/der Oberbürger-

- meisterIn und den leitenden Mitarbeitern der Stadt) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro;
2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabefall sowie bei außer-planmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabefall;
 3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)
 - bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro,
 - bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,
 - bei Stundung von Forderungen ab einer Laufzeit von über fünf Jahren oder einer Wertgrenze oberhalb von 30.000 Euro sowie bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
 4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro, § 58 KV M-V ist zu beachten;
 5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Verträgen über Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro und über Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro sowie über freiberufliche Leistungen nach freihändiger Vergabe innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. über ausschreibungspflichtige freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) innerhalb einer Wertgrenze von zur Zeit 200.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.
- (6) Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn:
1. Erstmalige Ernennung von Amtsleitern im Beamtenverhältnis, deren Beförderung oder Entlassung;
 2. Einstellung oder Kündigung von Amtsleitern im Arbeitsverhältnis und von Leitern der Eigenbetriebe;
 3. Erstmalige Ernennung von Beamten des höheren Dienstes, deren Beförderung oder Entlassung;
 4. Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TvöD.
- (7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (KAG; GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916, geändert durch G. vom 22.11.2001 GVOBl. MV S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V).
- (10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 9 entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

§ 11 - Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

- (1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass für sachkundige Einwohner auch deren Stellvertreter aus diesem Kreis zu wählen sind.
- (2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:
1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
 2. Rechnungsprüfungsausschuss für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847); er setzt sich abweichend von Abs. 1 aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon bis zu zwei sachkundige Einwohner sein können;
 3. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung für Umweltschutzrecht, Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Verkehrsplanung zuständig;
 4. Ausschuss für Wirtschaft und Bau für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Fremdenverkehr und Stadtwirtschaft zuständig;
 5. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport für Kulturförderung und Kulturentwicklung, Denkmalpflege, Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
 6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit für Gesundheitsangelegenheiten, soziale Angelegenheiten, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, sozialen Verbänden und Beiräte zuständig;
 7. Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
 8. Ausschuss für Gesellschafteraufgaben für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen sowie für Stiftungen zuständig;
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.

§ 12 - Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus acht Mitgliedern, wovon bis zu drei sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Nach §§ 70 ff. des Sozialgesetzbuches 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I S. 3546, zuletzt geändert durch G. vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) wird ein Jugendhilfeausschuss abweichend von Abs. 1 aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.
1. Dem Ausschuss gehören zu drei Fünfteln stimmberechtigte Mitglieder an, die Mitglieder der Bürgerschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sein können. Diese Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften von der Bürgerschaft gewählt. § 9 Hauptsatzung gilt entsprechend. Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder weiter an zwei Fünftel Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohl-

- fahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).
2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
 3. Der Ausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Bürgerschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB VIII).
 4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).
 5. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
- (3) In Ausführung des § 116 Sozialgesetzbuches 12. Buch vom 27.12.2003 (SGB XII - Sozialhilfe, BGBl. I S. 3022) wird ein Ausschuss sozial erfahrener Dritter gebildet, der vor Widerspruchsbescheidung zu hören ist. Abweichend von Absatz 1 besteht er aus sechs von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.
- (4) In Ausführung des § 13 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2002 (LKHG M-V, GVOBl. M-V S. 262) wird eine Patientenbeschwerdestelle gebildet. Abweichend von Absatz 1 besteht sie aus acht von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.
- (5) Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).
- (6) In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleinG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landeslandwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der OberbürgermeisterIn bestellten vier Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün, Abt. Planung und Denkmalpflege und Abt. Bauaufsicht drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V e.V. in Stralsund zu benennende Vertreter sowie sieben weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nicht-öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist.

**§ 13 - OberbürgermeisterIn
(§§ 37, 38 KV M-V)**

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn wird für sieben Jahre gewählt. Er/sie ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V). Er/sie entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze.
- (4) Dem/der OberbürgermeisterIn werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-

V übertragen, soweit in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist der/die OberbürgermeisterIn zuständig für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro. Er/sie ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der/die OberbürgermeisterIn regelmäßig den Hauptausschuss.

(6) Der/die OberbürgermeisterIn erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,- EURO.

**§ 14 - Beigeordnete und StellvertreterInnen
des/der Oberbürgermeisters/in
(§ 40 KV M-V)**

(1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r für sieben Jahre und neun Monate gewählt. Die/der Beigeordnete ist dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete/r leitende MitarbeiterIn der Stadtverwaltung (§ 40 Abs. 4 Satz 3 KV M-V). Der/Die OberbürgermeisterIn weist der/dem Beigeordneten mit Zustimmung der Bürgerschaft entsprechende Aufgabenbereiche nach § 40 Abs. 4 KV M-V zu. In diesen ist sie/er mit Ausnahme der in §§ 29, 33 und 38 Abs. 4 KV M-V genannten Aufgaben ständige/r VertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in, dessen/deren fachlichen Weisungen sie/er untersteht.

(2) Die Bürgerschaft wählt die/den Beigeordnete/n sowie eine/n weitere/n dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete/r leitende/n MitarbeiterIn zu den StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs.1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs.1Satz 6 KV M-V).

(4) Der/die StellvertreterIn, der/die nicht gleichzeitig Beigeordnete/r ist, übt die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als EhrenbeamterIn aus. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position bei dem/der ehrenamtlichen StellvertreterIn für die Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs.3 Satz 1 KV M-V i.V.m § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

Der/die hauptamtliche StellvertreterIn bleibt nach Ablauf der Amtszeit als Beigeordnete/r bis zum Amtsantritt des Nachfolgers, längstens aber sechs Monate im Amt.

Der/die ehrenamtliche StellvertreterIn bleibt nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

(5) Der/die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung "SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in".

(6) Die/der Beigeordnete und StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 115,- EURO.

(7) Dem/der ehrenamtlichen StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in wird eine monatliche Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 9.9.2004, GVOBl. M-V 2004 S.46) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen gewährt. Die Höhe wird auf den Betrag von 340,- EURO festgesetzt."

**§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte
(§ 41 KV M-V)**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3 und 4 KV M-V weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung

5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.
- (4) Der/die OberbürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat der/die OberbürgermeisterIn zu beantragen, Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 KV M-V auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).

§ 16 - Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen,

Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten

- (1) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie/Er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.
- (4) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.
 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
 4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.
- (5) Der/die OberbürgermeisterIn hat die/den Beauftragte/n für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/den Beauftragte/n für die Integration von Migrantinnen/Migranten in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 17 - Entschädigungsordnung

(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

- (1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 09.09.2004 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. M-V S. 468) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen, soweit nachfolgend nichts anderes der Höhe nach geregelt ist.
- (2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 2 Abs. 2 EntschVO M-V erhalten
- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 729,- Euro
 - die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 144 Euro
 - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 234 Euro.
- Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31 und ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen gewährt wird. Den Empfängern funktionsbezogener Aufwandsentschädigung darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 3 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 27 Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen.

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 Euro.

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 54 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 15 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.

(5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen

(6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 15 Abs. 3 EntschVO M-V).

(7) Der entsprechend dem Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V vom 22.03.2000, GVOBl. M-V S. 126; geändert durch Art. 32 des G. vom 22.11.2002, GVOBl. M-V S. 438) in der jeweils geltenden Fassung zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde bestellte Kreisjägermeister erhält für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Reisekosten werden nicht erstattet, sie sind Bestandteil der Aufwandsentschädigung.

§ 18 - Abführungspflicht

(§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

§ 19 - Seniorenbeirat

Die Stadt hat einen Seniorenbeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 20 - Welterbebeirat

Die Stadt hat einen Welterbebeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachung

(§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 5 Satz 1 KV-DVO).

(2) Sonstige vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt erfolgen ebenfalls im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund", das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ge-

worden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" erscheint nach Bedarf. Es wird an alle Haushalte geliefert. Auf sein Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Ausgaben vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 21 45, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(6) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 22 - Öffentliche Zustellung

(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 15 Abs. 1 und 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

§ 23 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der § 14 tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Stralsund, 12.02.2008


Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.10.2007

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 (AZ.: II 300-172.21-05) erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Laut Hinweis des Innenministeriums in o.g. Schreiben war das Inkraftsetzungsverfahren der Satzung zu wiederholen, so dass die Ausfertigung vom 02.11.2007 und die Bekanntmachung vom 09.11.2007 im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund gegenstandslos sind.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539) - KV M-V - enthalten oder der aufgrund dieser erlassenen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 12.02.2008


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

Entwurf

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund

„Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“

Beschluss- Nr. 2008-IV-01-0897 vom 17.01.2008

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 58 einschließlich Begründung in der Fassung vom November 2007 wurde am 17.01.2008 durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper Nord zwischen Heinrich-Heine-Ring, Heinrich-von-Stephan-Straße, Lion-Feuchtwanger-Straße und Kedingshäger Straße.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch einen Einkaufsmarkt und das Bürogebäude am Heinrich-Heine-Ring 78
- im Nordosten durch die Wohnhäuser der Kedingshäger Straße Nr. 92-114
- im Süden durch die Garagen in der Lion-Feuchtwanger-Straße
- im Westen durch einen Supermarkt, eine Großgarage und Parkplatzebenen.

Im ca. 1,8 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 10/9, 109/23 (teilw.) der Flur 7 sowie 17/209 (teilw.) der Flur 8 der Gemarkung Stralsund.

Wesentlicher Planinhalt des Bebauungsplanentwurfes ist die Entwicklung als allgemeines Wohngebiet. Es sollen Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Gebäude für ein Pflegeheim und betreutes Wohnen entstehen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 58 um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird er gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auslegungszeit: 25.02. – 28.03.2008

Mo, Mi	07.00 – 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 15.00 Uhr

Ort:

Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 31.01.2008

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 59 der Hansestadt Stralsund

„Wohngebiet Große Parower Straße/Ecke Kosegartenweg“

Beschluss-Nr. 2008-IV-01-0898 vom 17.01.2008

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 59 einschließlich Begründung mit Anlagen in der Fassung vom Dezember 2007 wurde am 17.01.2008 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Im Rahmen dieses Beschlusses wurde auch nach Abwägung der funktionalen, stadtgestalterischen, einzelhandelsstrukturellen und betrieblichen Belange das Nutzungskonzept einer Kombination Discount-Markt/ Wohnbebauung des Investors für die Entwicklung des Areals der Fa. Textilpflege GmbH als Grundlage der Planung bestätigt.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Knieper, in der Kniepervorstadt an der Großen Parower Straße/ Ecke Kosegartenweg und umfasst das ca. 1,3 ha große Grundstück der Textilpflege Stralsund GmbH (Flurstück 91/6 der Flur 6 Gemarkung Stralsund). Es wird begrenzt im Osten durch die Große Parower Straße mit dem gegenüberliegenden Hanseklitorium Stralsund, im Süden durch den Kosegartenweg, im Westen, Nordwesten und Norden durch die Doppelhausgrundstücke an der Billrothstraße.

Es ist das Planungsziel des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes nach der angestrebten Verlagerung der bisherigen gewerblichen Nutzung durch den Textilpflegebetrieb an einen anderen Standort zu schaffen. Der Bebauungsplanentwurf sieht in seinem Geltungsbereich einen Discount-Markt an der Großen Parower Straße sowie Einfamilienhäuser am Kosegartenweg und entlang einer neuen Erschließungsstraße vor, die vom Kosegartenweg zur Großen Parower Straße führt.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 59 um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird er lt. Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2007-IV-04-0767 vom 26.04.2007 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auslegungszeit: 25.02. – 28.03.2008

Mo, Mi	07.00 – 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2.Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 31.01.2008

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund 2008) (§ 35 Abs. 1 LMG - M-V)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen, in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Wahlberechtigten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Hansestadt Stralsund, Abteilung Meldewesen, Postfach 2145, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Verlust eines Dienstausweises

Hiermit wird der Verlust des Dienstausweise Nr. 03/07 bekanntgegeben.

Der Dienstausweis Nr. 03/07 der Hansestadt Stralsund wird für ungültig erklärt.

Jahresabschluss 2006 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

1. Der Jahresabschluss 2006 der SIC GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Jörg Ketelsen geprüft und am 24.4.2007 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren wurden Rückstellungen gebildet. Die Liquidität ist nur bei nicht Fälligwerden dieser Rückstellung gewährleistet. Mit dieser Ergänzung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 14.01.2008 dazu folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).“

3. Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 23.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

„zu TOP 2

Der Jahresabschluss 2006 wird in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer, Herrn Jörg Ketelsen, geprüften Form festgestellt.

zu TOP 3

Der Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 34.570,35 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 56.192,73 € zusammengerechnet und 90.763,08 € auf neue Rechnung vorgetragen.“

4. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 25.01.2008

gez. Kroß
Die Geschäftsführung
Stralsunder Innovation Consult GmbH

INFORMATIONEN

Umzug in ein ehemaliges Kloster

Es ist soweit: Ein Teil des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, dessen Sekretariat nach wie vor unter Telefon 253 722 telefonisch zu erreichen ist, zieht in das ehemalige Kloster St. Annen und Brigitten in der Schillstraße 5 bis 7.

Im Einzelnen sind das folgende Abteilungen und Sachgebiete:

- Fundbüro - Telefon (**neue Nummer!**) 253 735
 - Untere Naturschutzbehörde - Telefon (**neue Nummer!**) 25 37 89
 - Gewerbeangelegenheiten - Telefon (**neue Nummer!**) 253 707
 - Pass- und Meldewesen - Telefon 25 37 13
 - Ausländer- und Asylangelegenheiten - Telefon 25 37 48
 - Untere Wasserbehörde - Telefon 25 37 70
 - Untere Abfallbehörde - Telefon 25 37 65
 - Immissionsschutz - Telefon 25 37 51
- Alle folgenden haben die Telefonnummer 253 743
- KfZ-Zulassung
 - Fahrerlaubnisangelegenheiten, Fahrlehrerwesen
 - Güterkraftverkehr, Personenbeförderung
 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
 - Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
 - Bußgeldangelegenheiten
 - Verkehrsüberwachung

Deshalb ist vom 20. bis 22. Februar eine telefonische Verbindung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilungen und Sachgebiete grundsätzlich nicht möglich. Sprechstunden finden an den drei Tagen nicht statt. In begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Telefonnummer der dem Amt zugehörigen Feuerwehr - 25 00 - gewählt werden. Ab dem 25. Februar, 08:00 Uhr, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu erreichen - sowohl telefonisch als auch zu den Sprechzeiten.

Zu beachten ist, dass unmittelbar vor den Häusern Schillstraße 5 bis 7 keine Parkplätze vorhanden sind, jedoch (wie auch schon in der Seestraße) in der nahen Umgebung. Vor dem Haus sind zwei Behindertenparkplätze und ein Vorfühbereich für Kraftfahrzeuge für die Zulassungsstelle eingerichtet.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.
Herstellung: rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus hanesdruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund
Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



AUSGABE 01/2008 (JANUAR-MÄRZ)

RÜCKBLICK

BESUCH AUS DER MONTANREGION ERZGEBIRGE IN STRALSUND

Im Oktober letzten Jahres besuchte eine Gruppe von Kommunalpolitikern, Bürgermeistern, Planern und Denkmalpflegern aus der Montanregion Erzgebirge die Hansestadt Stralsund. Das Erzgebirge ist als Montan- und Kulturlandschaft in die Vorschlagsliste für das deutsche Welterbe eingetragen und plant gegenwärtig die Erarbeitung des Welterbeantrags. Im Vorfeld der Antragstellung sucht man den Erfahrungsaustausch mit Welterbestätten. So ging es in Stralsund unter anderem um Fragen der Erhaltung von Altstadtensembles und die Möglichkeiten ihrer Entwicklung, um Fragen der Stadtanierung, um aktuelle Bauprojekte und um die Vermittlung des Welterbe-Gedankens. Neben einem einführenden Vortrag zur Welterbestätte durch Welterbe-Managerin Steffi Behrendt besichtigte die Gruppe unter Führung des Leiters der Abteilung Planung und Denkmalpflege, Michael Bielecke, die Ausstellung „Stadtplanung und Welterbe“ im Dielenhaus und traf sich mit Geschäftsführer Peter Boie sowie Ronny Planke von der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH zu einem weiteren Gedankenaustausch. Eine Altstadtführung unter stadtplanerischer und denkmalpflegerischer Sicht durch die Mitarbeiter des Bauamtes, Sabine Uhlig und Gunnar Möller, rundete den Besuch ab.



HANSESTADT STRALSUND PRÄSENTIERTE WELTERBESCHÄTZE IN DER PARTNERSTADT KIEL

Mit einer Ausstellung präsentierte sich die Hansestadt Stralsund vom 9. bis 27. November 2007 im Foyer des Rathauses der Stadt Kiel anlässlich der Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft. Der Schwerpunkt der Präsentation, die vom Welterbe-Management, der Wirtschaftsförderung und dem Kulturhistorischen Museum erarbeitet wurde, lag auf Stralsunds Welterbe-Status.



DEUTSCHE STIFTUNG WELTERBE VERGAB FÖRDERGELD

Im Dezember des vergangenen Jahres wurde an Prof. Dr. Jan Bemmann von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, im Beisein des mongolischen Botschafters Dr. Tuvdendorjiin Galbaatar eine Förderung in Höhe von 3.040 Euro für Restaurierungsarbeiten von Kulturgütern aus Karakorum, Orchon-Tal (Mongolei), im Rathaus zu Wismar übergeben.

Die Deutsche Stiftung Welterbe hat eine besondere Beziehung zur Mongolei und förderte bisher zwei Projekte für dieses Land: Im Juli 2004 konnte die mongolische Kulturlandschaft Orchon-Tal mit Hilfe der Deutschen Stiftung Welterbe in die Welterbeliste aufgenommen werden. Im Jahr 2005 unterstützte die Stiftung ein Projekt zur Restaurierung des ersten lamaistischen Klosters in Tuvkhun.

In der Kulturlandschaft Orchon-Tal wurde in den letzten Jahren eine Fülle von sensationellen Funden im Rahmen von archäologischen Grabungen gemacht. Das Institut für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Bonn bereitet gegenwärtig einen Depotfund aus dem 14. Jahrhundert auf, darunter eine Bronzefigur eines Buddhas und ein filigraner Bronzebeschlag. Diese wertvollen Artefakte können aus technischen Gründen nicht in der Mongolei restauriert werden. Es wurde daher die Bitte an das Institut der Universität Bonn herangetragen, diese Arbeiten in Deutschland durchführen zu lassen. Aufgrund der relativ hohen Kosten stellte Prof. Dr. Jan Bemmann einen Förderantrag an die Deutsche Stiftung Welterbe auf Unterstützung der Restaurierungsarbeiten, dem stattgegeben wurde.

Ziel der von den Hansestädten Stralsund und Wismar vor sechs Jahren gegründeten Deutschen Stiftung Welterbe ist es, weltweit die Aufnahme unterrepräsentierter Stätten in die Welterbeliste zu fördern sowie in ihrem Erhalt gefährdete Welterbestätten zu unterstützen. Vor allem in finanzschwachen Staaten sollen mit Hilfe der Stiftung Projekte gefördert werden, die dazu beitragen, das kulturelle und natürliche Erbe der jeweiligen Region zu erhalten und zu schützen. Lesen Sie mehr dazu unter: www.welterbestiftung.de

AKTUELLES

„STRALSUND – VISITE DES WELTERBES“: NEUER BILDBAND VON VOLKMAR HERRE ERSCHIENEN



Im Oktober 2007 ist in der Edition herre ein neues Stralsund-Buch erschienen. Der Stralsunder Künstler Volkmar Herre setzt damit seine Buchreihe zu kulturgeschichtlichen Themen der Hansestadt Stralsund fort (bisher erschienen sind „Backstein und Grün“, „Wenn Räume singen“ und „Anna Selbdritt“). Der Bildband „Stralsund – Visite des

Welterbes“ dokumentiert eindrucksvoll, warum Stralsund zum Welterbe der UNESCO zählt. Entstanden ist ein Porträt der Stadt, bei dem das Rathaus, die Backsteinkirchen, die Klöster und gotische Bürgerhäuser im weitgehend erhaltenen historischen Stadtkern komplex behandelt werden. Neben einer textlichen Einführung durch Prof. Dr. Gottfried Kiesow erhellen kurze Bildlegenden von Dr. Andreas Grüger geschichtliche und kulturhistorische Hintergründe.

Der großzügig gestaltete Bildband ist eine Kostbarkeit für alle, die Stralsund kennen und lieben und wendet sich zweisprachig in Deutsch und Englisch auch an ausländische Gäste. Ein kleiner Teil der Auflage ist zudem mit einem wirkungsvollen Schubser ausgestattet. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat eine Lizenz erworben und vertreibt das Werk als Monumente-Publikation in ganz Deutschland.

FINNISCHE TROLLE IN STRALSUND ZU GAST

Sie gelten als menschenfurcht, aber dem Menschen durchaus zugetan. Sie arbeiten hart und sind doch ein fröhliches Völkchen – die Trolle. Im hohen Norden beheimatet, soll es sie seit gut 120 Menschenjahren geben. Doch ihre Geschichte reicht viel weiter in die Zeit zurück. So sagt die Legende,



de, dass es zum Anfang Haushaltstrolle, später dann die Haustrolle, gab – kleine graue Gestalten, die sich erst bei Anbruch der Dämmerung zeigten und nicht nur verschiedene Arbeiten für die Menschen erledigten, sondern auch Haus und Bewohner vor Unheil schützten. Die Menschen dankten es ihnen, indem sie den hilfsbereiten Wesen

Lebensmittel an bestimmte Plätze stellten. Nichts wäre schlimmer gewesen, als seinen „Haustroll“ zu erzürnen und von ihm „verlassen“ zu werden, denn dann hätte es passieren können, dass mit dem Troll auch das Glück für das Haus und seine Bewohner verschwand.

Die Mutigsten von ihnen sind für einige Wochen nach Stralsund gekommen, um den Sundstädtern über ihr Leben zu berichten. Zu Hause sind die Trolle allesamt in der finnischen Partnerstadt Pori, im dortigen Satakunta-Museum für regionale Geschichte, das es bereits seit 1888 gibt. Im Jahre 2006 hatte sich Stralsund im Satakunta-Museum als Welterbestadt präsentiert. Nun kann man sich im Museumsspeicher des Kulturhistorischen Museums bis zum 2. März von der „Zauberhaften Welt der Trolle“ einfangen lassen.



FREIFLÄCHEN DES ALTEN HAFENS IN WISMAR FERTIG GESTELLT

Seit Ende Dezember präsentiert sich das Areal Alter Hafen in Wismar im neuen Gewand und ist nun in vielen Teilen begehbar. Mit den Sanierungsarbeiten wurde im Mai 2006 begonnen, unter anderem wurde die



Kaikonstruktion saniert und erneuert. Gleichzeitig erfolgte die Verlegung von Versorgungsmedien für Gas, Strom und Abwasser. Der neu gestaltete Promenadenbereich lädt zum Flanieren ein und bietet viele Möglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen. Die neu erschlossene „Stockholmer Straße“, die im Beisein von Olle Zetterberg aus Stockholm feierlich eingeweiht wurde, dient dem Liefer- und Ladeverkehr. Mit der abgeschlossenen Sanierung bildet dieses Areal einen attraktiven Standort sowohl für die wirtschaftliche als auch touristische Entwicklung der Stadt. Die Fertigstellung wurde gebührend gefeiert.

KONSTITUIERUNG DES WELTERBE-BEIRATES DER HANSESTADT STRALSUND

Am 16. Januar 2008 findet die konstituierende Sitzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund im Rathaus statt. Insgesamt 15 Mitglieder zählt das Gremium, das die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben berät, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen.

Plötzlich und unerwartet verstarb Wolfgang Ferdinand, langjähriger Leiter des Wismarer Kirchenbauamtes. Bürgermeisterin Dr. Rosemarie Wilcken ist tief betroffen, hatte sie doch davon geträumt, gemeinsam mit ihm in einigen Jahren in St. Georgen ein „Nun dankt alle Gott“ anzustimmen. Aber nicht nur für St. Georgen hat er gekämpft: auch für St. Nikolai und St. Marien hat sich Wolfgang Ferdinand stark gemacht. Sein Name wird mit diesen Bauwerken für immer verbunden bleiben. Viele kennen ihn als kompetenten Partner. Sein Tod hinterlässt eine große Lücke.

„WELT-KULTUR-ERBE“ – DIE 7. AUSGABE ERSCHEINT ANFANG MÄRZ 2008. ERHÄLTlich IST DAS MAGAZIN IN DEN TOURISMUSZENTRALEN ODER DIREKT IM STRALSUNDER WULFLAMSHAUS FÜR 2 EURO!

WUSSTEN SIE EIGENTLICH, ...

... was man unter der Tentativliste versteht? In Deutschland sind Unterschutzstellung und Pflege von Denkmälern Angelegenheit der Länder. Mögliche Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste werden zunächst von der vorgesehenen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ressort des entsprechenden Bundeslandes bearbeitet. Die Kultusministerkonferenz führt die aus den Ländern kommenden Vorschläge zu einer einheitlichen deutschen Vorschlagsliste (Tentativliste) zusammen. Die Tentativliste dient nach Verabschiedung durch die Kultusministerkonferenz als Grundlage für die künftigen Nominierungen Deutschlands für die UNESCO-Welterbeliste. (Quelle: www.unesco.de)

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Alter Markt 5
18439 Stralsund
Tel.: 03831/252-316
Fax: 03831/252-319
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Frank Junge
Presse-, Marketing- und Bürgeramt
Am Markt 1
23966 Wismar
Tel.: 03841/251-9030
Fax: 03841/251-9037
Email: presse@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de